zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, den Dialog zwischen den verschiedenen Religionen, den Dialog zwischen Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Religionen (> Gesamtschule, S.4).

- Es müssen Wege gesucht werden, die Religion im Alltag und der Lebenswelt

> ***Die Kirche muß auf die Trias des Religionsunterrichts verzichten.***

der Schülerinnen und Schüler deutlicher wahrzunehmen und gezielter zu bearbeiten.

- Das Verhältnis von Religionsunterricht und Ethikunterricht muß inhaltlich geklärt werden (> Ethik Teil 2; Gymnasium).
- Schöpfungstheologie und dialogische Religionstheologie müssen als gleichgewichtige Herausforderung des Religionsunterrichts angenommen werden.
- Die Kirche muß auf die Trias des Religionsunterrichts verzichten (gleiche Konfession von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und konfessioneller Lehrplan). Die Konfessionalität des Unterrichts wird durch die Lehrkraft und den Lehrplan definiert (> Berufliche Schule S. 9; > Grundschule 2.2). Der stets konfessionelle RU ist im Grunde offen für alle Schülerinnen und Schüler.

4. Was gehört in einen Lehrplan?

- Die fachspezifischen Anteile müssen nach Möglichkeit in eine fächerübergreifende Orientierung eingefügt werden.
- Er soll erfahrungsorientiertes und dialogisches Lernen mit einem klar ausgewiesenen Bezug zur biblischen Botschaft initiieren und anregen.
- Es sollen die Gemeinsamkeiten mit den katholischen Lehrplänen herausgestellt werden.
- Die Lehrpläne sollen dazu anregen, nicht nur über Informationen durch den Lehrer/die Lehrerin, sondern auch durch Begegnung mit ihren Vertreter/innen andere Religion zu Wort kommen lassen.

5. Wie wollen wir mit der römisch-katholischen Kirche umgehen?

- Alle möglichen Ebenen der Kooperation mit der Katholischen Kirche sind auszuloten.
- Die Initiative zu einer gemeinsamen Konzeptentwicklung sollte, wenn notwendig, von der evangelischen Kirche ausgehen. Dabei sollte sie den Mut haben, eigene Vorschläge zu machen, selbständige Wege zu gehen und „protestantisches Profil" zu zeigen und dies auch in der Öffentlichkeit kenntlich zu machen.

6. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Religionsunterricht?

- Sie benötigen eine deutlich verbesserte pädagogische Qualifikation in Theorie und Praxis in den Ausbildungsphasen I (Universität) und II (theologische Seminare).
- Um einen angemessenen RU erteilen zu können, benötigen die Pfarrerinnen und

> ***Alle möglichen Ebenen der Kooperation mit der Katholischen Kirche sind auszuloten.***

Pfarrer eine deutlich bessere Qualifizierung für die aktuelle Allgemein- und Schulpädagogik. Die erste und zweite Ausbildungsphase ist entsprechend zu gestalten.

- Anzudenken ist u.a. auch eine Pflichtfortbildung im pädagogischen Bereich (> Gesamtschule), nicht zuletzt auch wegen der Bedeutung dieser Aus- und Fortbildung für zahlreiche andere Arbeitsfelder der Pfarrer und Pfarrerinnen (z.B. Konfirmanden- und Kinder- und Jugendarbeit).
- Den Pfarrerinnen und Pfarrern muß Supervision im pädagogischen Feld angeboten werden. In diesem Zusammenhang ist die Bereitschaft zu wecken, die zeitlichen und arbeitsmäßigen Anforderungen im Aufgabenfeld Religionsunterricht zu erkennen und ihnen auch zu genügen.
- Insgesamt gilt es, die pädagogische Dimension in der Gemeindearbeit zu entdecken, sie bewußt wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren.

Evangelische Orientierungspunkte für die Verständigung der Kirchen

– Konferenz der EKD-Schulreferenten[1] –

I. Religionsunterricht nach evangelischem Verständnis

1. Religionsunterricht ist nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Art. 7 Abs. 3) sowie der Verfassungen, Schulgesetze und sonstigen schulrechtlichen Regelungen der Bundesländer an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und nach Konfessionen getrennt erteilt.

   Es widerspricht den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften nicht, einvernehmlich den konfessionellen Religionsunterricht für ein verstärktes Zusammenwirken mit einer anderen Konfession (und weiteren Fächern) zu öffnen. Ökumenische Offenheit gehört zum evangelischen Verständnis des Religionsunterrichts.

2. Als ein Fach der Schule begründet sich der Religionsunterricht von deren Bildungs- und Erziehungsauftrag her. Zur individuellen und allgemeinen Bildung der Schülerinnen und Schüler leistet er einen spezifischen Beitrag, indem er auf der Basis christlicher Grundlegungen die Lebens- und Glaubensfragen der Heranwachsenden thematisiert.

3. Im weltanschaulich neutralen Staat nehmen die Kirchen gemäß Grundgesetz ihre Bildungsaufgabe im schulischen Bereich dadurch wahr, daß sie Verantwortung für Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts aktiv und konstruktiv einbringen. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 GG) soll von den einzelnen so wahrgenommen werden, daß sie sich frei und selbständig religiös orientieren können.

4. Christlicher Glaube ist Ausgangspunkt für die Seinsdeutung und ethische Fragestellungen im Religionsunterricht. Er leitet Schüler und Schülerinnen dazu an, aufgrund vermittelter Kenntnisse zunehmend selbständig in Fragen von Glaube, Religion und Weltanschauung eigene begründete Standpunkte zu gewinnen, die Fähigkeit zu erwerben, sich mit anderen darüber zu verständigen sowie die Bereitschaft auszubilden, Verantwortung in der Welt gemeinsam mit anderen zu übernehmen.

5. Da der Religionsunterricht von einer profilierten christlichen Grundlegung ausgeht und diese offenlegt, ist er im Hinblick auf Lehre und Lehrkräfte bekenntnisgebunden. Insofern ist er konfessioneller Religionsunterricht. Für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihm teilnehmen wollen, auch für die ohne oder mit einer anderen Konfession, ist er grundsätzlich offen.

6. Die sich verändernden Rahmenbedingungen gesellschaftlicher, religiös-kultureller, kirchlicher und schulischer Art müssen für den Religionsunterricht aufmerksam beachtet; notwendige Anpassungen theologisch und pädagogisch bedacht werden, damit er als Fach der Schule seinen spezifischen Beitrag auch künftig einbringen kann.

II. Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation

1. Die Notwendigkeit eines verstärkten Zusammenwirkens der Konfessionen im Religionsunterricht ergibt sich wesentlich aus dem Bildungsauftrag der Schule.

   Der Religionsunterricht soll seine Inhalte und Ziele innerhalb dieses pädagogischen Auftrages so einbringen, daß die Heranwachsenden zunehmend selbstän-

1) Von der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD (BESRK) auf ihrer Sitzung am 17./18. Januar 1996 in Hannover einstimmig beschlossen.

Vgl. hierzu die Denkschrift der EKD „Identität und Verständigung – Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität", Gütersloh 1994.

dig werden in der Fähigkeit, zu unterscheiden und das Gemeinsame trotz konfessioneller Unterschiede zu entdecken. Es ist Aufgabe des Religionsunterrichts, ihnen in ihrer Kritik- und Wahlfähigkeit auch im Bereich christlicher Überzeugungen zunehmend mehr Selbständigkeit zuzumuten.

Im Zusammenhang mit pädagogischen Reformbestrebungen ist der Religionsunterricht zu verstärkter Zusammenarbeit mit anderen Fächern, besonders mit der jeweils anderen Konfession, herausgefordert.

2. Notwendig wird ein verstärktes Zusammenwirken der Konfessionen im Religionsunterricht auch deshalb, weil er andernfalls aus Mangel an Lehrkräften oder wegen zu geringer Zahl an Schülerinnen und Schülern (Diaspora, Abmeldungen) organisatorisch an den Rand gedrückt oder gar nicht erteilt werden kann. Das gilt besonders für manche Gebiete im nördlichen, vor allem aber im östlichen Deutschland.

   Bei pädagogischen Reformansätzen, nach denen einzelne Fächer gegenüber fächerübergreifenden oder projektorientierten Vorhaben zurücktreten, ist ein nach Konfessionen getrennt erteilter Religionsunterricht konzeptionell schwer oder gar nicht zu integrieren, so daß er als Störfaktor beurteilt oder auch deswegen an den Rand gedrängt wird.

3. Über diese doppelt begründete Notwendigkeit zu verstärktem Zusammenwirken im konfessionellen Religionsunterricht müssen die Kirchen sich verständigen, um so gemeinsam Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Schulbehörden und Schulen sinnvolle Regelungen zur Integration des Religionsunterrichts in die Schule treffen können, mit Hilfe derer er seinen spezifischen Beitrag nachhaltig einbringen kann.

4. Voraussetzung für inhaltliche Übereinkünfte über den Religionsunterricht ist die Klärung grundsätzlicher Positionen zwischen den Kirchen, besonders im Verständnis von Konfessionalität. Wenn in Grundfragen Übereinstimmung nicht erreicht werden kann (zum Beispiel bei der Trias beziehungsweise in Fragen der Offenheit des Religionsunterrichts), sollten dadurch pragmatische Annäherungen und Absprachen zwischen den Kirchen nicht ausgeschlossen werden.

   Regionale Gegebenheiten sollten berücksichtigt und dementsprechend schulbezogene Lösungen ermöglicht werden.

5. Für eine verstärkte ökumenische Öffnung des konfessionellen Religionsunterrichts sind Verständigungen und Annäherungen in folgenden Bereichen nötig:
   - Formen des Zusammenwirkens auf Zeit oder auf Dauer auf allen Ebenen schulischer Arbeit,
   - Notlösungen bei defizitärer Lehrerversorgung und/oder anderer schulpädagogischer oder organisatorischer Vorgaben,
   - Klärung des Gastrechts einzelner Schüler und Schülerinnen im Religionsunterricht einer anderen als der eigenen Konfession.

III. Konkretionen

1. Voraussetzung für jede Realisierung bestimmter Formen des Zusammenwirkens an einer Schule ist eine Übereinkunft zwischen den Kirchen sowie zwischen den Kirchen und dem Staat über die Angemessenheit der Regelungen.
2. Nach Schulformen differenziert ist zu unterscheiden, was unter theologischen, pädagogischen oder organisatorischen Aspekten an Zusammenarbeit als sinnvoll, notwendig oder wünschenswert erachtet wird.
3. Bei Einführung einer bestimmten Organisationsform sind die Eltern beziehungsweise die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und die Schulleitung zu beteiligen. Das Zustimmungsverfahren ist präzise zu beschreiben.
4. Das schulische, auch das kirchliche Umfeld des Schulortes soll für eine ökumenische Öffnung des Religionsunterrichts aufgeschlossen sein.
5. Auch konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ist an geltende Rahmenrichtlinien/Lehrpläne des Landes gebunden. Für die einzelne Schule sollten die Fachkonferenzen dementsprechende Unterrichtspläne entwickeln.
6. Die den Religionsunterricht gestaltenden Lehrkräfte müssen sich um eine vertiefte Kenntnis der konfessionellen Besonderheiten und Prägungen der Schüler und Schülerinnen anderer Konfessionszugehörigkeit und um kontinuierlichen Austausch in den Fachkonferenzen bemühen.
7. Ein Zusammenwirken im Religionsunterricht darf nicht dazu führen, daß die Zahl der Lehrkräfte für das Fach Religion reduziert wird. Eine Lerngruppe soll nicht über mehrere Jahre hinweg nur von Lehrkräften der anderen Konfession unterrichtet werden.
8. Dem Antrag von Eltern oder Schülerinnen und Schülern, die Religionsunterricht in einer konfessionell homogenen Lerngruppe fordern, ist zu entsprechen; angemessene Lösungen in der Unterrichtsplanung müssen gefunden werden.
9. Das Verfahren zur Einführung einer bestimmten Form des Zusammenwirkens der Konfessionen im Religionsunterricht ist genau zu bestimmen und offenzulegen. Im übrigen unterliegt der Religionsunterricht der staatlichen Schulaufsicht beziehungsweise der Schulaufsicht durch die Kirche, der die Lehrkraft angehört.
10. Die Einsichtnahme in den Religionsunterricht erfolgt durch Beauftragte der Kirchen nach der jeweiligen Zuständigkeit. Auf Wunsch sind andere Kirchen zu beteiligen. Bei Konfliktfällen, die auf der Ebene der Schule oder der zuständigen Schulaufsicht nicht zu lösen sind, sollen die Kirchen beteiligt werden.

Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung

Beschluß der Konferenz der evangelischen Schulreferenten in Hessen am 26.10.1995 in Kassel und am 19.12.1995 in Wiesbaden

1. „Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“

Um die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts an den hessischen Schulen in geordnete Bahnen zu lenken und um die derzeit bestehenden „Grauzonen“ für Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulaufsicht zu beseitigen, nimmt die Konferenz zur aktuellen Situation des Religionsunterrichts Stellung. Sie orientiert sich dabei an folgenden Texten (siehe Anlage):

a) Beschluß der Landessynode der EKKW vom 26.04.1994
b) Organisationsform „Religionsunterricht im Klassenverband“; Vorlage des Religionspädagogischen Amtes der EKHN vom 05.11.1993
c) Beschluß Nr. 47 der Landessynode der EKiR vom 11.01.1995
d) Gemeinsame Kommission Schule: „Vorschlag für ein Votum zur Zusammenarbeit im evangelischen und katholischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen“ vom 08.05.1995
e) „Konfessionalität des Religionsunterrichts“ Protokollvermerk vom 02.02.1994 über ein Gespräch zwischen den evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Durch die in den letzten Jahren zunehmend veränderte Praxis des Religionsunterrichts an den Schulen müssen in bezug auf Organisation und Durchführung von den Kirchen unterschiedliche Lösungen zugelassen werden. Die Bandbreite reicht dabei vom traditionellen konfessionellen Religionsunterricht